

FAQ zu Insiderlisten nach Art. 18 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014

(Stand: 03.06.2016)

Nr.	Thema
I.	Gesetzliche Grundlagen
1)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Gibt es neben Art. 18 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 – „MAR“) weitere Vorschriften, die sich auf das Führen von Insiderlisten beziehen?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Ja. Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 enthält unter anderem als Anhang das bei der Erstellung von Insiderlisten zu verwendende Format.</p>
II.	Zur Erstellung der Insiderliste verpflichteter Personenkreis
2)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wer ist zur Erstellung einer Insiderliste verpflichtet?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Emittenten, deren Finanzinstrumente an einem geregelten Markt, an einem multilateralen („MTF“) oder organisierten Handelssystem („OTF“) gehandelt werden. Die letztgenannten Fälle waren bislang nicht von der Mitteilungspflicht erfasst. Allerdings besteht bei ihnen eine Mitteilungspflicht nur dann, wenn der Emittent die Zulassung der Finanzinstrumente zum Handel am MTF oder OTF beantragt oder genehmigt hat. Der Emittent muss an der Notierung seiner Finanzinstrumente auf einem multilateralen Handelssystem aktiv beteiligt gewesen sein, so dass er im Rahmen des Notierungsvorgangs die Geltung entsprechender Folgepflichten akzeptiert hat.</p> <p>Darüber hinaus müssen – anders als bislang - auch Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, Versteigerungsplattformen, Versteigerer und die Auktionsaufsicht eine Insiderliste erstellen.</p>

<p>3)</p>	<p><u>Frage:</u></p> <p>Neben dem Emittenten sind auch solche Personen zur Erstellung einer Insiderliste verpflichtet, die „im Auftrag oder für Rechnung des Emittenten handeln“ (nachfolgend „Dienstleister“ genannt). Bedeutet dies, dass der Emittent bzw. die im Auftrag oder für Rechnung des Emittenten handelnden Personen von ihrer Verpflichtung frei werden, wenn bzw. soweit der jeweils andere die Liste führt?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Nein. Es ist zu unterscheiden zwischen</p> <p>(1) der eigenen Verpflichtung des Emittenten bzw. in dessen Auftrag oder für dessen Rechnung handelnder Personen, eine Insiderliste zu führen und</p> <p>(2) der in Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 2 MAR vorgesehenen Möglichkeit, dass der zur Führung der Liste Verpflichtete seine Aufgaben an Dritte delegiert. In diesem Fall verbleibt die Verantwortung für die Führung der Insiderliste auch dann bei dem zur Führung der Liste Verpflichteten, wenn er Dritte mit der Ausführung dieser Aufgabe betraut.</p>
<p>4)</p>	<p><u>Frage:</u></p> <p>Welche Angaben muss der Emittent in Bezug auf die Personen in die Insiderliste aufnehmen, die in seinem Auftrag oder für seine Rechnung handeln (sog. „Dienstleister“, also z.B. Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Steuerberater, Investor-Relations-Agenturen, externe Buchhalter, Wirtschaftsprüfer)?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Der Emittent hat in seiner Insiderliste einen Hinweis auf die Einbindung solcher Dienstleister oder die Weitergabe einer Insiderinformation an einen solchen unter Angabe des Zeitpunkts der Einbindung oder der Weitergabe aufzunehmen. Dabei genügt es, wenn er einen Ansprechpartner des Dienstleisters benennt. In Bezug auf diesen Ansprechpartner sind alle Angaben in die Insiderliste aufzunehmen, die Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 vorschreibt.</p>
<p>III.</p>	<p>Ergänzende Pflichten im Zusammenhang mit der Erstellung der Insiderliste</p>
<p>5)</p>	<p><u>Frage:</u></p>

	<p>Wer ist für die Aufklärung (vgl. Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 MAR) der Mitarbeiter des „Dienstleisters“ zuständig?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Der Dienstleister.</p>
6)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Kann die Bestätigung der auf der Insiderliste erfassten Personen, von den Pflichten und Sanktionen Kenntnis genommen zu haben (vgl. Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 MAR), auch in elektronischer Form abgegeben werden?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Ja, sofern bei Nutzung der elektronischen Form auch zu einem späteren Zeitpunkt diese Kenntnisnahme nachgewiesen werden kann.</p>
7)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Muss die in Art. 18 Abs. 2 Unterabs. 1 MAR vorgesehene Aufklärung bei jeder erneuten Aufnahme in die Insiderliste wiederholt werden?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Nein. Es gilt der Grundsatz "einmal belehrt, immer belehrt".</p>
IV.	Zeitpunkt und -dauer, zu dem die Insiderliste erstellt werden muss
8)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wie ist vorzugehen, wenn Projekte, für die eine Insiderliste gemäß § 15b WpHG erstellt wurde, über den Stichtag der Anwendbarkeit der MAR (3.7.2016) hinaus fortgeführt werden?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Dann ist eine Insiderliste nach Art. 18 MAR zu erstellen, in der alle von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 vorgeschriebenen Angaben aufzunehmen sind. Das nach § 15b WpHG erstellte Insiderverzeichnis ist weiter vorzuhalten, es muss jedoch</p>

	nicht ergänzt werden – insbesondere muss in dieses Insiderverzeichnis nicht nachträglich eine Uhrzeit eingefügt werden, zu der der Zugang zu den Insiderinformationen erlangt wurde.
9)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Kann eine Insiderliste bereits im Vorfeld des Entstehens einer Insiderinformation angelegt werden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Information noch nicht den für den Charakter einer Insiderinformation erforderlichen Konkretisierungsgrad erreicht hat?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Ja. Daraus ist allerdings nicht zu schließen, dass der zur Führung einer Insiderliste verpflichtete Emittent zu diesem Zeitpunkt das Vorliegen einer Insiderinformation angenommen hätte.</p>
10)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Ist in dem in Frage 9 erwähnten Fall als Datum und Uhrzeit der Erlangung des Zugangs zu Insiderinformationen (vgl. Anhang I, Vorlage I der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347) der Tag/die Uhrzeit anzugeben, an dem die betreffende Person in das Insiderverzeichnis aufgenommen wird oder nur und erst das Datum/die Uhrzeit, an dem eine Insiderinformation vorliegt?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Es ist auf das Datum/die Uhrzeit abzustellen, ab der eine Insiderinformation vorliegt.</p>
11)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wie lange besteht die Pflicht zur Führung/Aktualisierung einer Insiderliste?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Die Pflicht zur Aktualisierung der Insiderliste endet, wenn keine Insiderinformation mehr vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Information veröffentlicht worden ist oder sich die Insiderinformation bzw. das Projekt vorzeitig erledigt hat.</p>
V.	Wer ist in die Insiderliste aufzunehmen?

12)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Sind IT-Mitarbeiter allein aufgrund des Umstands in die Insiderliste aufzunehmen, dass sie aufgrund ihrer Administratorenrechte Zugang zum internen E-Mail-Verkehr oder den Datenbanken des zur Führung der Insiderliste Verpflichteten haben?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Nein. In die Insiderliste aufzunehmen sind solche Personen, die aufgrund der ihnen entsprechend zugewiesenen professionellen Aufgabe Zugang zu Insiderinformationen erhalten. Erlangt eine Person zufällig, also bei Gelegenheit der Wahrnehmung einer Aufgabe Kenntnis von Insiderinformationen oder verschafft sie sich widerrechtlich Kenntnis davon, muss sie nicht in die Insiderliste aufgenommen werden, es sei denn, dem zur Führung der Insiderliste Verpflichteten ist diese Kenntniserlangung bekanntgeworden.</p> <p>Demzufolge sind IT- Mitarbeiter dann in die Insiderliste aufzunehmen, wenn sie aufgrund eines konkreten Projekts Zugang zu Insiderinformationen erhalten.</p>
13)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Wann sind Mitarbeiter von Mutter- oder Tochtergesellschaften eines Emittenten in die Insiderliste aufzunehmen?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Dann, wenn sie für den zur Führung der Insiderliste Verpflichteten Aufgaben wahrnehmen, durch die sie Zugang zu Insiderinformationen haben. Dies verlangt eine vertragliche Anbindung zu dem zur Führung der Insiderliste Verpflichteten.</p>
14)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 definiert den „permanenten Insider“ als Person, die jederzeit zu allen Insiderinformationen Zugang hat. Ist dieser Personenkreis kleiner als der bisherige des „Funktionsinsiders“?</p> <p><u>Antwort:</u></p>

	Ja. Zudem können permanente Insider auf freiwilliger Basis in die Insiderliste aufgenommen werden.
VI.	Inhalt der Insiderliste
15)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Kann bei einer Gruppe von Beteiligten auf das Entstehen der Insiderinformation einheitlich abgestellt werden oder muss innerhalb dieser Gruppe weiter individualisiert werden?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Es ist möglich, für eine Gruppe von Beteiligten einheitlich auf den Zeitpunkt der Entstehung der Insiderinformation, also z.B. auf die Entscheidung des zuständigen Gremiums, abzustellen. Unabhängig davon kann darüber hinaus erläutert werden, ob und wann einzelne Personen konkret Zugang bzw. Kenntnis von der Insiderinformation erhalten haben. Dies gilt auch für die Darstellung von krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheiten. Sofern der Emittent weiß, dass für bestimmte Mitarbeiter der konkrete Zeitpunkt des Zugangs bzw. der Kenntnis der Insiderinformation erst nach dem für die Gruppe geltenden Zeitpunkt erfolgt ist, kann von vornherein dieser individualisierte Zeitpunkt vermerkt werden.</p>
16)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Ist bei der Aufnahme permanenter Insider in die Insiderliste der Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste oder der des Zugangs zu Insiderinformationen anzugeben?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Anzugeben ist der Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste, wie sich aus Anhang I Vorlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 ergibt.</p>
17)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Die Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 verlangen die Angabe einer nationalen Identifikationsnummer, falls einschlägig. Ist in Deutschland an dieser Stelle die Steuer-Identifikationsnummer anzugeben?</p> <p><u>Antwort:</u></p>

	<p>Nein. Sofern vorhanden, ist aber die nationale Identifikationsnummer eines „ausländischen“ Insiders in die Insiderliste aufzunehmen.</p>
18)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Ist es zulässig, unter Berufung auf Datenschutzregeln in Ländern außerhalb der EU nur ein Mindestmaß an Informationen in die Insiderliste aufzunehmen?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Nein. Aus Art. 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 ergibt sich, dass bei Erstellung der Insiderliste die Vorlagen des Anhangs I zu verwenden sind.</p>
19)	<p><u>Frage:</u></p> <p>Ist es möglich, bestimmte Daten, die in die Insiderliste aufzunehmen sind, durch Bezugnahme auf eine andere Datenbank, etwa das Personalinformationssystem, zu ersetzen?</p> <p><u>Antwort:</u></p> <p>Nein. Anders als § 14 WpAIV sehen weder Art. 18 MAR noch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 eine solche Möglichkeit vor. Allerdings enthalten diese Normen auch keine Hinweise darauf, in welcher Art und Weise die Daten, die in die Insiderliste aufgenommen werden müssen, zu verwalten und aufzubewahren sind. Sofern also bei Anforderung der Insiderliste alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben darin enthalten sind, ist es gleichgültig, wo sie zuvor möglicherweise aufgehoben und verwaltet worden sind. Es ist zu gewährleisten, dass die Insiderliste zu jedem Zeitpunkt, zu dem auf sie zugegriffen wird, vollständig und aktuell ist.</p>